

## Empfänger\* innen von existenzsichernden Leistungen

Für Empfänger\*innen von

- **Bürgergeld** nach SGB II
- **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach SGB XII
- **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach SGB XII
- **Asylbewerberleistungen** nach dem AsylbLG

gilt:

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Berücksichtigung der Unterkunft- und Heizkosten in tatsächlicher Höhe, soweit diese angemessen sind.

### Erhöhte Abschlagszahlungen:

Werden in der Regel übernommen.

Kein gesonderter Antrag nötig, Einreichen der Abschlagsforderung ausreichend.

### Heizkostennachzahlung:

Kann im Monat der Fälligkeit als Bedarf berücksichtigt werden.

- Kein gesonderter Antrag nötig, Einreichen der Heizkostennachforderung ausreichend.
- Sofern im Monat der Antragstellung ein einmaliger Heizkostenzuschuss gewährt wurde, wirkt dieser bedarfsmindernd.

### Schulden aus Heizkosten:

- Übernahme grundsätzlich nur als Darlehen möglich, wenn der Verlust der Unterkunft oder eine vergleichbare Notlage (z.B. Einstellung der Gaszufuhr) droht und bereits alle Selbsthilfemöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- Eventuelles Schonvermögen ist einzusetzen.

Zuständigkeit:

Für Empfänger\*innen von

- Leistungen nach dem SGB II: Jobcenter
- Leistungen nach dem SGB XII: Kreissozialamt
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz: Amt für Migration und Integration

## Wohngeldempfänger\*innen

### Erhöhte Abschlagszahlungen:

Seit der am 1.1.2023 in Kraft getretenen Wohngeldreform werden Heizkosten beim Wohngeld nun durch eine dauerhafte Heizkostenkomponente berücksichtigt. Dies geschieht in Form einer Pauschale (gestaffelt nach Anzahl der Haushaltsmitglieder) als Zuschlag auf die zu berücksichtigende Miete im Rahmen der Wohngeldberechnung. Unbeachtlich ist dabei die tatsächliche Höhe der Abschlagszahlungen.

Familien, die die Voraussetzungen bisher nicht erfüllt haben, haben durch die gestiegenen Heizkosten nun möglicherweise neben dem Anspruch auf Wohngeld auch einen Anspruch auf Kinderzuschlag.

### Heizkostennachzahlung:

Zum Ausgleich möglicher Nachzahlungsbeträge wurde im September 2022 ein einmaliger Heizkostenzuschuss an alle Wohngeldempfänger gezahlt.

Anspruchsberechtigte, die für mindestens 1 Monat im Zeitraum von September bis Dezember 2022 Wohngeld bezogen haben, erhalten im April 2023 einen zweiten Heizkostenzuschuss.

Zuständigkeit:

- Wohngeld: Wohngeldbehörde Stadt Singen
- Kinderzuschlag: Familienkasse

Wenn trotz Wohngeld mit Heizkostenzuschuss bzw. Heizkostenkomponente die erhöhten Kosten nicht bezahlt werden können, kann ein möglicher laufender Leistungsanspruch beim Jobcenter oder beim Kreissozialamt geprüft werden (gleichzeitig wird der Bescheid der Wohngeldbehörde unwirksam). Hierzu ist ein vollständiger Leistungsantrag erforderlich.

Gegebenenfalls kann auch für einmalig anfallende Kosten zur Brennstoffbeschaffung eine Beihilfe beantragt werden.

Zuständigkeit:

- Für Erwerbsfähige: Jobcenter
- Für Personen, die im Rentenalter oder erwerbsunfähig sind: Kreissozialamt

## Erwerbsfähige Personen, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB II oder WoGG erhalten

### Erhöhte Abschlagszahlungen:

Möglicherweise besteht ein laufender Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem SGB II **oder** ein monatlicher Wohngeldanspruch, wenn die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Leistungen müssen regulär beantragt werden.

### Heizkostennachzahlung:

Auch Erwerbsfähige, die bislang keine laufenden Sozialleistungen erhalten haben, können einen Anspruch auf eine (anteilige) Übernahme von Nachzahlungen aus Heizkostenabrechnungen oder bei einmalig anfallenden Kosten zur Brennstoffbeschaffung (z. B. Befüllen des Öltanks) haben, wenn sie die Heizkosten nicht durch ihr Einkommen decken können.

### **Für diesen Monat besteht dann ggf. ein Anspruch auf aufstockende Leistungen beim Jobcenter.**

- Hauptantrag erforderlich.
- Sofern im Monat der Antragstellung ein einmaliger Heizkostenzuschuss gewährt wurde, wirkt dieser bedarfsmindernd.
- Eventuelles Schonvermögen ist einzusetzen.

### **Wichtig!**

Der Antrag muss aktuell innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit der Heizkostennachzahlung gestellt werden!

Danach sind es Schulden. Diese können darlehensweise nur dann übernommen werden, wenn durch die offene Forderung der Verlust der Unterkunft oder eine vergleichbare Notlage (z.B. Einstellung der Gaszufuhr) droht und alle Selbsthilfemöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Zuständigkeit:

- Antrag auf aufstockende Leistungen: Jobcenter
- Antrag auf Gewährung eines Darlehens: Kreissozialamt
- Antrag auf Wohngeld: Wohngeldbehörde

## Personen im Rentenalter oder Personen die erwerbsunfähig sind und keine Leistungen nach dem SGB XII oder WoGG beziehen

Es gelten dieselben Möglichkeiten wie für Erwerbsfähige. Zuständig ist in diesen Fällen aber das Kreissozialamt oder die Wohngeldbehörde.

## Personen die Arbeitslosengeld I oder Krankengeld und keine Sozialleistungen beziehen

Es gelten dieselben Möglichkeiten wie für Erwerbstätige. Zuständig ist in diesen Fällen das Jobcenter oder die Wohngeldbehörde.

## Schüler\*innen, Auszubildende\* oder Studierende\*r

Auch Schüler\*innen, die BAföG beziehen und Auszubildende können aufstockende Leistungen erhalten. Studierende haben einen solchen Anspruch nur, wenn sie im Haushalt der Eltern leben. Aber auch Studierende im eigenen Haushalt können in besonderen „Härtefällen“ Ansprüche geltend machen. Zuständig ist das Jobcenter.

Mehr Informationen finden Sie unter:  
[WWW.ENERGIE-HILFE.ORG](http://WWW.ENERGIE-HILFE.ORG)

Hier gibt es auch Musteranträge.

## Wichtige Kontaktdaten:

### Jobcenter Landkreis Konstanz

Geschäftsstelle Singen, Maggistr. 7, 78224 Singen

Telefon: 07531 36336-0

Antragsstellungen sind unter [www.jobcenter-digital](http://www.jobcenter-digital) möglich. Termine für die Antragsstellung in den Geschäftsstellen können gebucht werden unter:

<https://www.jobcenter-kn.de/>

### Kreissozialamt Konstanz

Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz

Telefon: 07531 800-1611

E-Mail: [Sozialamt@LRAKN.de](mailto:Sozialamt@LRAKN.de)

### Wohngeldbehörde

Stadtverwaltung Singen, Soziale Leistungen

Julius-Bührer-Str. 2 (DAS 2), 78224 Singen

Telefon: 07731 85-543

E-Mail: [wohngeldbehoerde@singen.de](mailto:wohngeldbehoerde@singen.de)

### Amt für Migration und Integration

Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz

Telefon: 07531 800-1160

E-Mail: [AMI-Leistungen@LRAKN.de](mailto:AMI-Leistungen@LRAKN.de)

### Familienkasse Baden-Württemberg Ost

Schützenstr. 69, 88212 Ravensburg

Telefon: 0800 4555530

E-Mail: [Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-Ost@arbeitsagentur.de](mailto:Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-Ost@arbeitsagentur.de)

### AWO Sozialberatung

Heinrich-Weber-Platz 2, 78224 Singen

Telefon: 07731 9580-35

E-Mail: [arbeitslosenzentrum@awo-konstanz.de](mailto:arbeitslosenzentrum@awo-konstanz.de)

### AWO Sozialberatung Süd

im Siedlerheim, Worblinger Str. 67, 78224 Singen

Telefon: 07731 9115399

E-Mail: [sozialberatung-sued@awo-konstanz.de](mailto:sozialberatung-sued@awo-konstanz.de)

### Caritassozialdienst – CSD

Worblinger Str. 14, 78224 Singen

Telefon: 07731 96970-223

E-Mail: [hagel@caritas-singen-hegau.de](mailto:hagel@caritas-singen-hegau.de)

### Tafel Singen – „Tafel-Wegweiserin“

Heinrich-Weber-Platz 2, 78224 Singen

Telefon: 07731 183310

[info@tafel-singen.de](mailto:info@tafel-singen.de)



Netzwerk *Singener Wegweiser\*innen*

# Was tun,

wenn der Heizkostenabschlag  
oder die Nachzahlung  
nicht bezahlt werden kann?

Möglichkeiten zur Übernahme  
von Heizkosten

**SINGEN**   
Soziale Leistungen

  
Kinderchancen Singen e. V.